

Hygienekonzept Schullandheim Reibitz

(Fassung vom 08.11.2021 – gültig ab 08.11.2021)

(Rechtsgrundlage ist die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 05.11.2021 sowie die
Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes anlässlich der Corona-
Pandemie - Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der
Coronavirus Krankheit-2019 (COVID-19) vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und
Gesellschaftliche Zusammenarbeit vom 05.11.2021)

Mit dem Hygienekonzept soll gewährleistet werden, dass jede*r Teilnehmer*in, jede*r Betreuer*in, jede*r Lehrer*in und alle Angestellten gesund von unserem Schullandheim wieder nach Hause fährt und die Ansteckungsgefahr minimiert wird. Daher ist es Voraussetzung, dass sich alle an die folgenden allgemeingültigen Regulierungen halten:

1. Seit dem 08.11.2021 gilt im Landkreis Nordsachsen die Vorwarnstufe. Damit trifft folgender Paragraph auf unsere Einrichtung zu:

§8 Maßnahmen bei Vorwarnstufe

- (1) Während der Geltung der Vorwarnstufe nach §2 Absatz 4 gilt §7entsprechend. Abweichend von Satz 1 besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises, zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Betreiber oder Veranstalter und zur Kontakterfassung für

1. den Zugang zur Innengastronomie, mit Ausnahme der Verpflegung von Übernachtungsgästen in Beherbergungsbetrieben nach §7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10, wenn eine räumliche Trennung zu anderen Gästen gewährleistet ist,
2. die Teilnahme an Veranstaltungen und Festen in Innenräumen,
3. den Zugang zu Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Innenbereich und
4. den Zugang zu Diskotheken, Clubs und Bars im Innenbereich. §6a Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (2) Während der Geltung der Vorwarnstufe nach §2 Absatz 4 sind private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum nur mit bis zu zehn Personen unabhängig von der Anzahl der Hausstände gestattet. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bleiben unberücksichtigt. Geimpfte oder genesene Personen werden bei der Ermittlung der Personenzahl nicht mitgezählt.

Damit gilt in unserer Einrichtung, dass vor Anreise ein Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen ist.

Im Rahmen der Kontakterfassung werden diese Daten mit gespeichert und vernichtet, sobald sie für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden, spätestens nach vier Wochen.

Ausnahme: Ein Testnachweis für Schülerinnen und Schüler ist nicht erforderlich, wenn sie einer Testpflicht nach der Schul- und Kita - Coronaverordnung unterliegen.

2. Es dürfen ausschließlich Personen ohne verdächtige Symptome, mit gutem Allgemein - befinden das Gelände und die Einrichtung betreten. Zu den Symptomen gehört eine erhöhte Körpertemperatur mit/oder klassische(n) Erkältungssymptomen.
3. Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.

4. Vor Betreten des Büros und der verschiedenen Räumlichkeiten sind die Hände an den vorgegebenen Stellen gründlich zu desinfizieren.
5. Die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m wird dringend empfohlen. Wenn dieser nicht eingehalten werden kann, ist bei einer Inzidenz ab 10 eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Grundlegende Hygieneregeln

I. Büro/ Anmeldung

1. Bitte tragen Sie sich selbst und Ihre Mitreisenden in unsere Gästeliste ein! Diese Daten benötigen wir, damit die Gesundheitsbehörden Sie kontaktieren können, wenn trotz aller ergriffenen Schutz- und Hygienemaßnahmen im Schullandheim ein bestätigter Corona-Fall auftreten sollte. Wir bewahren diese Daten längstens für eine Dauer von einem Monat auf. Danach vernichten wir sie gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen.
2. Am Eingang des Büros wird auf das einzelne Betreten durch Gäste hingewiesen. Es ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
3. Der Check-in-Prozess wird mit dem nötigen Mindestabstand auch zwischen Gast und Mitarbeiter*innen gestaltet.
4. Besuche, wie z. B. die von Fachpersonal zur Wartung technischer Anlagen, sind mit den Kontaktdaten der entsendeten Firma und dem Namen des Mitarbeiters zu protokollieren.
5. Die Zimmerschlüssel werden bei Ausgabe und Annahme desinfiziert.

II. Maßnahmen in den Haupthäusern (Büro, Unterrichtsräume, Speiseraum)

1. Die Gäste werden über die Schutz- und Hygienebestimmungen durch geeignete, gut sichtbare Hinweise/Piktogramme informiert.
2. Desinfektionsspender werden am Eingang der Haupthäuser bereitgestellt und müssen vor Eintritt bzw. Verlassen des Innenraumes benutzt werden.
3. Die Räume sind zwischen den Nutzungszeiten ausreichend zu lüften (Stoß- oder Querlüften).
4. Keine Entgegennahme der Garderobe. Diese muss selbstständig abgehängt werden.
5. Die Desinfektion von Türklinken, Lichtschaltern und Handläufen an Treppen erfolgt regelmäßig durch das Reinigungspersonal. Mit Hilfe eines Aushangs werden die Reinigungszyklen aller Räume gegenüber den Gästen transparent gemacht und mittels Unterschrift dokumentiert.

III. Versorgung für Gruppen

1. Es ist von den Verantwortlichen der Gruppe konsequent darauf zu achten, dass vor dem Betreten des Speiseraumes die Hände gründlich zu waschen sind.
2. Maximal 35 Plätze auf der linken Seite und maximal 35 Plätze auf der rechten Seite des Speiseraumes stehen der Gruppe zur Verfügung.

3. Die Ausgabetische für das Essen werden mit einem Spuckschutz auf Höhe des Gesichtsfeldes geschützt. Zum Durchreichen der Teller bzw. anderer Utensilien gibt es einen sicheren Bereich.
4. Für Frühstück und Abendbrot wird der Gruppe das Geschirr sowie das Besteck in dazu vorgesehenen Behältnissen durch das Personal in der Küche bereitgestellt und steht zu den Mahlzeiten zum Abholen bereit. Geschirr und Besteck werden dabei nur komplett trocken ausgereicht.
5. Für die Entnahme von Speisen am Buffet werden Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel verwendet, die nach den Mahlzeiten gereinigt und desinfiziert werden.
6. Beim Küchenpersonal ist während der Speisenausgabe das Tragen von Einweghandschuhen und Mundschutz erforderlich.
7. Die Ausgabe von Tee wird durch das Küchenpersonal gewährleistet und steht den Gästen an Wochentagen zur eigenen Entnahme aus geschlossenen Behältern an der Küche bereit. Dafür ist das Mitbringen eigener Trinkbehältnisse Pflicht.
8. Geschirr sowie Besteck werden nach jeder Mahlzeit in bereitgestellte Behälter, die auf einem Servierwagen stehen, abgelegt.
9. Speisereste werden in einem separaten Behälter selbstständig entsorgt.
10. Die Tische werden durch die Gruppe selbstständig mit einem feuchten Tischlappen, der durch das Küchenpersonal zur Verfügung gestellt wird, grundgereinigt.
11. Erst dann, wenn der letzte Gast das Mittagessen beendet hat, wird der Raum endgültig geräumt und das benutzte Geschirr sowie die Essenbehälter durch die Gruppe in die Küche gebracht. Dabei wird der Raum auch gut durchgelüftet.

IV. Versorgung für Gruppen am Freisitz

1. Es ist von den Verantwortlichen der Gruppe konsequent darauf zu achten, dass vor dem Betreten des Speiseraumes die Hände gründlich zu waschen sind.
2. Die Ausgabe des Mittagessens aus der Küche heraus wird mit einer Abtrennung geschützt.
3. Die Speisenausgabe, das Beräumen der Tische sowie die Reinigung erfolgen gemäß den Festlegungen aus II.
4. Zudem wird dort ebenso durch Beschriftung oder Anbringen von erklärenden Piktogrammen auf deren Einhalten hingewiesen.

V. Versorgung für Familien und weitere Gäste

1. Die Nutzung des Schullandheimes am Wochenende ist nur durch eine feste wiederkehrende Gruppe möglich.
2. Die eigenständige Nutzung der Gemeinschaftsküche ist gestattet.
3. **Geschirr darf durch Gäste nicht aus dem Speiseraum (Ausnahme Kaffeetassen und Thermoskannen) in die Unterkünfte mitgenommen werden!!!**
4. Die Putzlappen und Reinigungstücher sind nach jeder Benutzung zu tauschen.

VI. Küchenbereich (Montag bis Freitag)

1. Geschirr, Besteck und Trinkbecher müssen vor Wiederverwendung vollständig abgetrocknet sein. Trockentücher werden häufig gewechselt.
2. Weitere Arbeitsmaterialien (Ausgabebesteck, Behälter für Geschirr etc.) werden nach Benutzung heiß gewaschen und gereinigt.
3. Alle benutzten Oberflächen werden täglich gereinigt und mit Desinfektionsmitteln abgewischt.
4. Das Küchenpersonal wechselt täglich seine Arbeitskleidung.
5. Dem häufigen Händewaschen und ggf. Desinfizieren ist der Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu geben.

VII. Sanitärräume

1. Auf allen Toiletten steht Desinfektionsmittel zur Verwendung bereit. Es wird zudem ausreichend Flüssigseife zur Verfügung gestellt.
2. Zur Händetrocknung können die fest installierten Heißlufttrockner genutzt werden.
3. Es wird ein regelmäßiger Reinigungszyklus mit Nachweis eingehalten und mit Unterschrift der Reinigungskraft als Aushang dokumentiert.
4. Die Raumlufttechnische Anlage (RLTA) wird auf maximale Belüftung gestellt, damit ein entsprechender Luftwechsel gewährleistet werden kann. Eine zusätzliche Querlüftung wird außerdem durchgeführt.
5. Türklinken und Armaturen in den Gästetoiletten werden regelmäßig desinfiziert.
6. Sämtliche Verunreinigungen, insbesondere von Kontaktflächen im Zusammenhang mit Besucherverkehr, werden umgehend beseitigt. Dafür werden mehrmals täglich Kontrollen und bei Beanstandungen Reinigungsarbeiten durchgeführt.
7. Die Putzlappen und Reinigungstücher sind nach jedem einzelnen Sanitärbereich zu tauschen.
8. Die Reinigungskraft wechselt täglich ihre Arbeitskleidung.

VIII. Kommunikation und Umgang mit Mitarbeitern

1. Alle Mitarbeiter werden zu den vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln unterwiesen. Mittels Unterschrift erklären sich die Personen bereit, ihre Arbeit im Rahmen dieses Hygienekonzeptes nachzugehen.
2. Beim ersten Anzeichen einer Infektion müssen sie sich melden. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Beschäftigten nicht zur Arbeit kommen dürfen, wenn sie sich krank fühlen bzw. die Arbeit umgehend einzustellen und den Arbeitsplatz zu verlassen haben, wenn während der Arbeit Krankheitssymptome auftreten. Eine ärztliche Abklärung vor dem Wiederantritt der Arbeit ist in beiden Fällen erforderlich. Weiterhin gilt hier VII. Nr. 3.
3. Es werden genügend Schutzausrüstungen, wie Mund-Nasen-Schutz und Handschuhe sowie ausreichend Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

4. Die Husten- und Niesetikette ist jederzeit von Gästen und Mitarbeitenden einzuhalten. Sie umfasst das Abdecken von Mund und Nase während des Hustens oder Niesens mit Taschentüchern oder gebeugtem Ellbogen, gefolgt von Handhygiene.
5. Taschentücher oder andere Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden, sind nach dem Gebrauch zu entsorgen oder täglich zu reinigen. Werden solche Materialien entsorgt, müssen sie vor der Entsorgung mit anderem Hausmüll in einem mit einer Auskleidung versehenen Behälter (reißfeste Müllsäcke) aufbewahrt werden.
6. Auf das Einhalten der Husten- und Niesetikette ist durch Beschriftung oder Anbringen von erklärenden Piktogrammen hinzuweisen. Sie umfasst das Abdecken von Mund und Nase während des Hustens oder Niesens mit Taschentüchern oder gebeugtem Ellbogen, gefolgt von Handhygiene.
7. In den Umkleieräumen wird Arbeitskleidung von privater Kleidung getrennt. Kann dies nicht gewährleistet werden, muss man in Arbeitskleidung auf Arbeit erscheinen.

IX. Unterbringung von Gästen in den Zimmern und Nutzung von Sanitäranlagen

1. Für die Unterbringung von haushaltsfremden Personen gilt gemäß § 4 Abs. 1 der SächsCoronaSchVO: Maximal acht Personen in einem Zimmer.
2. Bei den Gemeinschaftsduschen und anderen Sanitärräumen wird mit einem Besetzt-Schild die Personenzahl auf die Anzahl der vorhandenen Duschen bzw. Waschbecken beschränkt. Nach jeder Nutzung sind die Räume zu lüften.
3. Alle Gäste werden angehalten, die Hände nach Nutzung der Sanitäranlagen gründlich zu waschen.

X. Reinigung der Unterkunftsräume

1. Die Unterkunftszimmer sind in der üblichen Weise gründlich zu reinigen.
2. Die Unterkunftsräume sind ausreichend während des Aufenthaltes und nach Abreise zu lüften.

XI. Nutzung von Freizeitmöglichkeiten

1. Die gemeinschaftliche Nutzung des Speiseraumes als Fernsehraum ist der jeweiligen Gruppe gestattet.
2. Anderweitige Projekträume werden der Gruppe zur Verfügung gestellt. Diese Räume werden am darauffolgenden Morgen in üblicher Weise vom Reinigungspersonal gereinigt und desinfiziert.

XII. Durchführung von Veranstaltungen mit Gästen in Projekträumen und im Außengelände

1. Die Durchführung von Veranstaltungen bzw. Projekten wird nur unter Einhaltung der allgemein geltenden Abstands- und Hygieneregeln ermöglicht.
2. Vor Beginn einer Veranstaltung innerhalb eines Raumes ist dringend darauf hinzuwirken, dass sich alle Gäste gründlich die Hände gewaschen haben.
3. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Raum in der üblichen Weise durch das Reinigungspersonal zu reinigen und zu lüften.
4. Kindergruppen, mit denen Projekte durchgeführt werden, bringen ihr eigenes Schreibmaterial mit. Dies ist durch die jeweiligen Betreuer im Vorfeld zu organisieren.
5. Alle Projekte werden vorrangig im Freien durchgeführt. Die Aufenthalte in Innenräumen werden so kurz wie möglich gehalten.

XIII. Nutzung des Kioskes durch Gäste

1. Da hier der unmittelbare Kontakt zu den Gästen unvermeidlich ist, wurde eine Spuckschutzscheibe installiert. Zur Annahme von Geld wird eine dafür vorgesehene Ablageschale genutzt. Diese wird regelmäßig gereinigt und desinfiziert.
2. Die Nutzung des Kiosk ist stets einer festen wiederkehrenden Gruppe gestattet. Der Mindestabstand von 1,50 m ist einzuhalten.
3. Erklärende Piktogramme werden sichtbar angebracht.

XIV. Hygienebeauftragter/ Hygieneteam

Im Schullandheim werden ein Hygienebeauftragter sowie ein Hygieneteam etabliert. Diese treffen sich einmal wöchentlich zur Bewertung der aktuellen Situation, Nachjustierung, Verbesserung und Anpassung der Schutz- und Hygienemaßnahmen und stehen den Mitarbeitern als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Hauptaufgabe des Hygienebeauftragten liegt in der Kontrolle der Einhaltung aller Vorgaben des vorliegenden Hygienekonzeptes in der Praxis.

Hygienebeauftragter

Name: Frau Heidrun Vollrath
Anschrift (Sitz Arbeitsort): Schullandheim Reibitz
OT Reibitz
Am Schullandheim 1
04509 Löbnitz
Telefon: 03421-7587270

XV. Tragepflicht von Mund-Nasen-Bedeckung

1. Den Mitarbeitern wird ein Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung gestellt. Eine allgemeine Trageempfehlung gilt nur dort, wo der Abstand von 1,50 m zu Gästen oder anderen Mitarbeitenden nicht sicher eingehalten werden kann. Diese Masken dienen vorrangig dem Fremdschutz.
2. Bei Arbeiten an Stellen mit einem erhöhten Gefährdungspotential (z.B. Reinigen von Sanitärbereichen) sind Einwegschutzhandschuhe zu empfehlen.

XVI. Gastinformation

1. Die Gäste werden vorab über die im Schullandheim geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen informiert. Dies geschieht über unsere Homepage sowie mit der Buchungsbestätigung per E-Mail bzw. mit Zugang des Vertrages in Schriftform.
2. Den Gästen wird bei Anreise die Objektordnung ausgehändigt, deren Empfang schriftlich bestätigt werden muss. Diese informiert auch über die für die Einrichtung geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen. Das Hygienekonzept wird besprochen.

XVII. Einhalten der Regelung

1. Das Schullandheim setzt mit diesem Schutz- und Hygieneplan vor allem behördlich vorgegebene Regeln um. Somit ist zunächst von deren allgemeiner Akzeptanz auszugehen.
2. Die Regeln sind für alle Gäste und Mitarbeitenden verbindlich und im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme, des Respekts untereinander und des Schutzes von Gästen und Mitarbeitenden umzusetzen.
3. Verantwortlich für das Einhalten der Regeln sowie für die Umsetzung und Durchsetzung dieses Schutz- und Hygieneplanes ist die Leitung des Schullandheimes sowie der Hygienebeauftragte gemäß XIV.
4. Die Leitung ist somit auch als erstes über Verstöße gegen die geltenden Regeln zu informieren.
5. Beim erstmaligen Verstoß sind Gäste auf die Einhaltung der geltenden Regeln nochmals hinzuweisen. Im ersten Wiederholungsfall ist die Möglichkeit zur Durchsetzung des Hausrechtes aufzuzeigen. Bei weiteren Wiederholungen oder schwerwiegenden Verstößen ist von der Möglichkeit des Hausverweises Gebrauch zu machen.
6. Bei Mitarbeitenden ist ähnlich zu verfahren und sie auf arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Nichteinhaltung hinzuweisen.

XVIII. Verfahren bei Verdachtsfällen auf Infektion mit dem Corona-Virus im Schullandheim

1. Um das Ziel, auch bei Corona-(Verdachts-) Fällen den Betrieb des Schullandheimes weiterhin aufrecht zu erhalten, gilt die Handlungsempfehlung (Anlage 2) als Leitfaden für die Leitung sowie für das Personal des Schullandheimes.
2. Den Anweisungen des Personals des Schullandheimes Reibitz ist Folge zu leisten.

XIX. Erweiterung der Objektordnung

Der Hygieneplan in seiner jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Objektordnung.

Anlagen:

- Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 05.11.2021 gültig ab 08.11.2021
- Handlungsempfehlung „Umgang mit positiven Fällen“